

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 22. Januar 2020

§ 218

Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

(Motion SP-Fraktion «Streichung des Fristenstillstandes in baurechtlichen Streitigkeiten»)

Fortsetzung 1. Lesung

(Berichte s. § 181, 6.11.2019, S. 286; zusätzlicher Bericht Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 19.12.2019)

Der *Vorsitzende* erinnert an das an der Landratssitzung vom 6. November 2019 erfolgte Eintreten und die anschliessend beschlossene Rückweisung der Vorlage.

Bruno Gallati, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Nachdem die Vorlage an der Landratssitzung vom 6. November 2019 mit 26 zu 24 Stimmen zurückgewiesen worden war, behandelte die Kommission Recht, Sicherheit und Justiz das Geschäft noch einmal. Die Grundstossrichtung des mit der Rückweisung verbundenen Auftrags zeigte, dass die von der Kommission vorberatene Vorlage über das Ziel der ursprünglichen Motion hinausgeht. Aus den Voten jener, die den Rückweisungsantrag unterstützten, gingen aber weitere Schwachpunkte der Vorlage hervor. Beispielsweise soll der Fristenstillstand bei gesetzlichen Fristen weiterhin gelten und nicht aufgehoben werden. Zudem liess insbesondere der Beschluss des Landrates über die Überweisung der Motion vom 28. Februar 2018 bewusst verschiedene Möglichkeiten offen. Die Kommission erhielt somit den nicht einfachen Auftrag, einen gemeinsamen Nenner zu finden. – Bekanntlich will die regierungsrätliche Vorlage im Wesentlichen zwei Punkte neu regeln. Einerseits soll die Möglichkeit zur Fristverlängerung eingeschränkt werden, indem die Fristverlängerung neu nur noch einmal möglich sein soll. Die Kommission ging davon aus, dass dieser Punkt an der Landratssitzung vom 6. November 2019 zu keinen negativen Reaktionen und Widerständen geführt hat, vom Landrat so getragen wird und somit von der Kommission nicht nochmals vorberaten werden musste. Diese legte das Schwergewicht bei der erneuten Vorberatung deshalb auf den zweiten Punkt, die Einschränkungen beim Fristenstillstand. Im Vorfeld der Kommissionssitzung wurde nach möglichen Lösungen für die Überarbeitung der Regelung des Fristenstillstandes gesucht. Dadurch konnte in der Kommission eine konstruktive und zielgerichtete Diskussion erreicht werden. – Eine Aufhebung des Fristenstillstandes nur in baurechtlichen Verfahren, wie dies die Motion ursprünglich forderte, wäre an sich eine einfache Lösung. Es stellt sich dabei jedoch die Frage, ob die Anpassung im Verwaltungsrechtspflege- oder im Raumentwicklungs- und Baugesetz gemacht werden müsste. Gegen die Beschränkung nur auf baurechtliche Verfahren spricht jedoch der Beschluss des Landrates betreffend die Überweisung der Motion. Damals war keine Sonderregelung für baurechtliche Beschwerdeverfahren vorgesehen. Eine solche könnte zu einer Ungleichbehand-

lung von anderen Verfahren führen. In der Vernehmlassung wurde eine einheitliche Regelung schliesslich mehrheitlich begrüsst. Die Kommission glaubt deshalb, dass der gemeinsame Nenner in der Abschaffung des Fristenstillstandes nur bei behördlich angesetzten Fristen liegt. Sie trägt damit dem Anliegen der Motionäre sowie dem Überweisungs- und dem Rückweisungsbeschluss des Landrates Rechnung. In der Folge beantragt die Kommission nur mehr eine Änderung von Artikel 90 Absatz 1. Auf die Schaffung eines neuen Artikels 108a kann demnach ersatzlos verzichtet werden. Zudem sind die Verweise im Steuergesetz in drei Artikeln anzupassen: Bei den Kantons- und Gemeindesteuern gilt der Fristenstillstand analog zur Regelung bei der Bundessteuer nicht. – Zu danken ist der Kommission für die konstruktive Sitzung. Weiterer Dank gebührt Landammann Andrea Bettiga, Ratsschreiber-Stellvertreter Magnus Oeschger, und Arpad Baranyi, Sekretär des Departements Sicherheit und Justiz, für die Unterstützung und die angenehme Zusammenarbeit.

Landammann *Andrea Bettiga* dankt dem Kommissionspräsidenten und den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Sitzung und hält fest, dass der Regierungsrat mit dem Kommissionsantrag einverstanden ist.

Detailberatung

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Artikel 90; Stillstand der Fristen

Die Kommission beantragt, es sei auf die Aufhebung von Artikel 90 zu verzichten und die Formulierung von Artikel 90 Absatz 1 anzupassen. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Artikel 108a; Stillstand der Fristen

Die Kommission beantragt, es sei auf die Einführung eines neuen Artikels 108a zu verzichten. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Streichung von Artikel 108a aus der Vorlage ist zugestimmt.

Nebenänderung: Steuergesetz

Artikel 165a

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 165a. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt.

Artikel 166; Beschwerdefrist und Klagebefugnis

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 166. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt.

Artikel 199; Beschwerde

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 199. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt.

Abschreibung der Motion

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Abschreibung der Motion ist zugestimmt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.